

Geschäftsjahres die von den Gemeindevorständen geführten Verzeichnisse sich zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen.

Demnächst sind bis zum 1. März jedes Jahres die sämtlichen von den Gemeindevorständen eingereichten jährlichen Tabellen nebst den über deren Prüfung und über die durch Letztere veranlaßten Verhandlungen etwa ergangenen Akten von den Fürstlichen Landratsämtern dem Staatsanwalt ihres Bezirkes zur Kenntnisaufnahme mitzutheilen.

Gleichzeitig haben die Fürstlichen Landratsämter die Staatsanwälte von der Anzahl und dem Gegenstande derjenigen Straffälle der fraglichen Art, welche bei ihnen selbst in der Eigenschaft als Landespolizeibehörden angezeigt worden sind, sowie von der darauf getroffenen Verfügung zu benachrichtigen.

### §. 6.

Die Fürstlichen Staatsanwälte haben die ihnen zugegangenen Mittheilungen übersichtlich zusammenzustellen und diese Zusammenstellung der Fürstlichen Oberstaatsanwaltschaft zu Gießen vorzulegen.

Aus diesen Uebersichten muß erhellen:

- a. wie viele Defraudationen,
- b. wie viele Polizeivergehen,
- c. wie viele Forst- und Feldfrevel

in Gemäßheit des §. 3 der Publikationsverordnung zur Strafprozeßordnung und nach dem Gesetze vom 8. Juni v. Jz. durch die Fürstlichen Landratsämter und durch sämtliche Gemeindevorstände im Laufe des verflossenen Jahres erledigt worden sind.

Hauptsächlich der von den Gemeindevorständen erledigten polizeilichen Uekertretungen ist insbesondere zu erwähnen, wie sich die Zahl der sämtlichen Straffälle auf die einzelnen Stadt- und Landgemeinden vertheilt.

Nach gefertigter Zusammenstellung werden die Fürstlichen Staatsanwälte die ihnen zugegangenen Materialien den betreffenden Fürstlichen Landratsämtern zurückgeben und dabei etwaige Bedenken oder Anstellungen, die nicht bereits gerügt worden sein sollten, in Anregung bringen.

Die Fürstlichen Staatsanwälte sind übrigens befugt, die fraglichen Verzeichnisse oder auch Auszüge aus denselben sich jederzeit von den Gemeindevorständen unmittelbar vorlegen zu lassen und über den Stand einer bereits anhängigen Anzeige eines Polizeivergehens Auskunft von denselben zu erfordern.

### §. 7.

Die Finanzabtheilung des Fürstlichen Ministeriums wird nach vorausgegangener Prüfung der von den Fürstlichen Steuerämtern und Bezirks-Steuer-Einnahmen eingereichten